

2413 016

133

Entscheidungsnummer

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 94/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Irene B. [REDACTED] geborene M. [REDACTED]
F. [REDACTED] gasse [REDACTED], W. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Im März 1958 stellte die Klägerin rechtswirksam einen Antrag auf Entschädigung nach § 189 BGB, und zwar auch für Schaden an Körper oder Gesundheit. Sie bezeichnete die auf die Verfolgung zurückgeführten, ihre Erwerbsfähigkeit mindernden Beschwerden und Beeinträchtigungen zunächst nicht, legte also im Sinne des § 190 a Abs. 1 ZPO den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht dar (vgl. BGH RsW 1975, 168 Nr. 2; 237; 1976, 152; 153; 1977, 73). 1961 nannte sie die durch die Verfolgung verursachten gesundheitlichen Schäden und kündigte die Vorlage ärztlicher Beweisunterlagen an. Diese Ankündigung machte sie erst 1971 und 1973 wahr. Die Klägerin erhielt Entschädigung für ihren

- 3 -

133

Gesundheitsschaden. Im Rechtstreit verlangt sie höhere Leistungen auf Grund einer höheren Einstufung.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Mehranspruch stehe der Klägerin schon deshalb nicht zu, weil ihr Entschädigungsanspruch nach §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 3 BEG mit dem 31. März 1967 wegen fehlender Angabe von Beweismitteln erloschen sei. Diese Beurteilung stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1978, 20; 73) überein und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das gilt auch, soweit das Berufungsgericht ausführt, § 190 a BEG gelte auch für die nur noch nach § 190 BEG a.F. Entschädigungsberechtigten (BGH RzW 1978, 137).

Hai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)